

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

1 (22.1.1919)

Badisches Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar.

1919.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Bewertung des Wildgemüses betreffend.
Den Schutz der Starkstromleitungen betreffend.
Die neunte deutsche Kriegsanleihe betreffend.
Preisauflage der deutschen Hortusgesellschaft betreffend.

Die Buchführungspflicht der Umsatzsteuerpflichtigen betreffend.
Die Beschaffung junger Obstbäume betreffend.

Beröffentlichungen des Landesgewerbeamts:

Dienstmeldungen.
Dienstberichtigungen.
Berichtigung.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bewertung des Wildgemüses betreffend.

Bei der zunächst noch anhaltenden Nahrungsmittelknappheit verdient die Heranziehung des Wildgemüses zur menschlichen Ernährung besondere Beachtung. Um die Bevölkerung über die Wildgemüsepflege aufzuklären, werden im Auftrag des Ministeriums des Innern voraussichtlich im Laufe der nächsten Monate in verschiedenen Teilen des Landes von dem Direktor des botanischen Instituts der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Klein, Lichtbildervorträge gehalten werden. Wir ersuchen die Lehrerschaft, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Gelegenheit im Unterricht auf die Wildgemüse hinzuweisen.

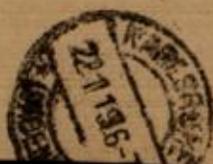
Karlsruhe, den 31. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.



Den Schutz der Starkstromleitungen betreffend.

Nach uns zugegangener Mitteilung sind in letzter Zeit elektrische Starkstromleitungen durch Zertrümmern von Isolatoren und in sonstiger Weise böswillig beschädigt worden, sodaß in den an die Leitungen angeschlossenen Betrieben erhebliche Störungen entstanden und an den Leitungen zeitraubende Wiederherstellungen nötig wurden.

Die derzeitige Lage Deutschlands verbietet ganz besonders jede Störung und Beschädigung der Kraft- und Lichtanlagen durch Bosheit oder Mutwillen; vielfach vermögen die Täter die weitreichenden Folgen ihrer Handlungen gar nicht zu übersehen. Wir ersuchen sämtliche Schulbehörden und Lehrer, alsbald und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Schüler nicht nur auf das Strafbare solcher Beschädigungen nachdrücklich hinzuweisen, sondern sie auch darüber zu belehren, wie sehr die Allgemeinheit und insbesondere unsere wichtige Industrie durch Störung der Starkstromleitungen Schaden erleiden kann. Wir nehmen im übrigen bei dieser Gelegenheit Bezug auf das unserm Runderlaß vom 13. November 1914 Nr. B. 18368 beigelegte Merkblatt, insbesondere auf die darin erteilten Verwarnungen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die neunte deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Nachstehend bringen wir das Ergebnis der seitens der Schüler uns unterstehender Schulanstalten zur neunten deutschen Kriegsanleihe durch Vermittlung der Schulen gemachten Zeichnungen zur Kenntnis.

Den Lehrern und Schülern, deren Opfer Sinn und treue Hingabe an das Vaterland trotz der infolge von Grippeerkrankung und sonstigen Anlässen erforderlichen Schließungen der Schulen während der Zeichnungsfrist den diesmaligen großen Erfolg ermöglicht haben, sprechen wir hierfür unsern Dank und unsere Anerkennung aus.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1918.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

IX. Kriegsanleihe.

D. B.	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nungen M	nie- der- ster M	höch- ster M	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
A. Höhere Lehranstalten:										
1	Gymnasien	17	4 596	1 716	355	595	766	203 062	1.—	16 000
2	Realgymnasien	8	4 810	1 507	622	423	462	107 734	1.—	3 000
3	Oberrealschulen	9	6 039	1 873	887	561	425	139 254	1.—	10 000
4	Realprogymnasien	4	1 012	391	110	136	145	37 349	4.—	2 000
5	Realschulen u. Höhere Bürgerschule	27	5 870	1 491	510	499	482	145 874	1.—	10 000
6	Höhere Mädchenschulen	12	7 731	3 572	1 297	1 133	1 142	309 971	1.—	10 000
7	Lehrerbildungsanstalten	10	2 167	1 158	825	210	123	26 839	1.—	1 000
	Summe A	87	32 225	11 708	4 606	3 557	3 545	970 083	1.—	16 000
B. Volksschulen:										
8	Stadt Baden	6	2 100	466	422	31	13	4 614	1.—	500
9	Schulkreis Baden	62	17 575	3 306	2 800	284	222	63 837	1.—	2 000
10	Stadt Bruchsal	2	2 390	331	307	17	7	3 229	1.—	500
11	Schulkreis Bruchsal	55	18 945	4 579	3 815	597	167	70 511	1.—	1 500
12	„ Emmendingen	65	14 073	3 216	2 429	564	223	62 918	1.—	2 500
13	Stadt Freiburg	14	9 588	2 070	1 845	206	19	15 981	1.—	200
14	Schulkreis Freiburg	74	10 055	2 732	2 046	510	176	59 351	1.—	1 000
15	Stadt Heidelberg	6	6 394	1 006	754	203	49	16 506	1.—	1 000
16	Schulkreis Heidelberg	77	17 140	3 420	2 371	687	362	119 833	1.—	2 000
17	Stadt Karlsruhe	28	15 791	6 096	5 609	419	68	39 395	1.—	1 000
18	Schulkreis Karlsruhe	25	9 424	1 610	1 309	219	82	24 393	1.—	500
19	Stadt Konstanz	4	2 775	110	51	43	16	4 882	5.—	1 000
20	Schulkreis Konstanz	116	15 236	5 293	2 993	1 590	710	190 394	50	2 000
21	Stadt Lahr	2	1 913	279	245	33	1	2 653	1.—	200
22	Schulkreis Lahr	75	14 609	3 041	1 868	790	383	128 024	1.—	5 000
23	„ Lörrach	92	13 258	4 548	3 294	956	298	92 658	20	2 000
24	Stadt Mannheim	36	40 112	1 879	1 552	309	18	38 710	5.—	1 000
25	Schulkreis Mannheim	23	17 113	1 964	1 433	412	119	41 469	1.—	1 000
26	„ Mosbach	77	17 094	2 897	1 585	792	520	144 746	1.—	4 000
27	Stadt Offenburg	2	1 770	138	109	23	6	1 810	5.—	100
28	Schulkreis Offenburg	68	14 311	3 332	2 496	521	315	89 557	1.—	5 000
29	Stadt Pforzheim	14	10 004	1 202	974	183	45	18 326	1.—	1 000
30	Schulkreis Pforzheim	55	16 282	3 228	2 292	626	310	82 749	1.—	1 000
31	„ Schopfheim	69	8 904	2 895	2 184	524	187	80 319	1.—	3 000
32	„ Stodach	55	5 686	1 554	957	369	228	52 511	50	1 750

N.º	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nungen M	nie- der- ster	höch- ster	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
33	Schulkreis Tauber- bischofsheim	86	10 396	3 158	1 409	899	850	188 957	1.—	1 000
34	Schulkreis Willingen	58	11 827	2 130	1 531	430	169	51 697	1.—	2 000
35	" Waldshut	100	8 107	2 277	1 297	704	276	78 643	1.—	1 000
	Summe B	1346	332 852	68 757	49 977	12 941	5 839	1768 673	—10	5 000
	Summe A und B zu- sammen	1433	365 077	80 465	54 583	16 498	9 384	2738 756	—10	16 000

Preisaufrage der Deutschen Hortus-Gesellschaft betreffend.

Wir machen auf das nachstehende Ausschreiben einer Preisaufrage der Deutschen Hortus-Gesellschaft in München aufmerksam:

Zur Förderung des Einsammelns und Anbaues einheimischer Pflanzen und ihrer Verwendung anstelle ausländischer Drogen hat die Deutsche Hortus-Gesellschaft in ihrer am 2. November 1918 in München stattgefundenen Hauptversammlung beschlossen, einen

Preis von 1000 Mark

für eine Experimentalarbeit zur chemischen Erforschung der wichtigsten Bestandteile des Hirtentäschelkrautes (*Capsella bursa pastoris*) auszuführen. Der Schilderung der eigenen Forschungsergebnisse hat eine beurteilende Zusammenstellung der früheren Arbeiten auf diesem Gebiete voranzugehen. Bei der Beschreibung der chemischen Bestandteile ist deren Darstellungsweise so eingehend anzugeben, daß darnach größere Mengen zur Ermittlung der pharmakologischen Wirkung und für die Anstellung von Versuchen zur therapeutischen Verwendung hergestellt werden können. Die Arbeit ist bis zum 31. Dezember 1919 beim zweiten Vorsitzenden der Deutschen Hortus-Gesellschaft, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Theodor Paul in München, Karlstraße 29, unter Beifügung eines verschlossenen Briefumschlages einzureichen, der auf der Außenseite mit einem Sinnspruch versehen

ist und die Anschrift des Verfassers enthält. Der Abhandlung sind größere Proben der dargestellten Präparate beizugeben.

Der I. Vorsitzende der Deutschen Hortus-Gesellschaft
Prof. Dr. K. Giesenhagen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Krautinger.

Die Buchführungspflicht der Umsatzsteuerpflichtigen betreffend.

An die Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen.

Nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. Seite 779) sind die Steuerpflichtigen, d. h. diejenigen, welche eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uerzeugung (insbesondere Landwirtschaft) und des Handels ausüben und innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt Waren liefern und sonstige Leistungen ausführen, verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen Aufzeichnungen zu machen. Soweit andere Gesetze (z. B. das Handelsgesetzbuch für Kaufleute, die nicht zu den Krämern, Handwerkern und sonstigen Kleingewerbetreibenden gehören) weitergehende Buchführungsvorschriften enthalten, soll sich der Umfang der Aufzeichnungspflicht nach diesen richten. Über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht des Steuerpflichtigen hat der Bundesrat in den zum Umsatzsteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen §§ 23 ff. nähere Vorschriften gegeben. Danach sollen die Steuerpflichtigen über die Entgelte fortlaufende Aufzeichnungen machen, sodaß sie auf Grund der Abschlüsse die in § 46 der Ausführungsbestimmungen für die Steuererklärungen vorgeschriebenen Angaben machen können. Daß diese Buchungsvorschriften genau beachtet werden und sich auch in den Kreisen, in denen Aufzeichnungen bisher nicht gefertigt wurden, einleben, ist für das vollständige Aufkommen der Steuer von großer Bedeutung. Wenn die bisherige Warenumsatzsteuer nur einen weit hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ertrag abwarf, so wird dies mit auf den Umstand zurückgeführt, daß ein großer Teil der Kleingewerbetreibenden und Landwirte keine Aufzeichnungen fertigte und deshalb über die Höhe des erzielten steuerpflichtigen Umsatzes keine zuverlässige Auskunft geben konnte. Die Gewöhnung an eine ordnungsmäßige Buchführung wird für die Gewerbetreibenden und Landwirte auch sonst von großem Nutzen sein, weil die Buchführung ihnen einen näheren Aufschluß über den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tätigkeit gibt und sie zu genauem wirtschaftlichen Rechnen anhält.

Um die Kenntnis der Umsatzsteuervorschriften und das Verständnis für sie in den weiten Kreisen der Steuerpflichtigen zu verbreiten, ersuchen wir die Lehrerschaft, in den obersten Klassen der Volks- und in der Fortbildungsschule bei sich bietender Gelegenheit in geeigneter Weise Belehrung über die Umsatzsteuer zu erteilen. Die Zoll- und Steuerdirektion hat über

die allgemeine Umsatzsteuer und über die Zugsteuer Merkblätter ausgearbeitet, die bei dieser Belehrung als Anleitung dienen können. Die Merkblätter können von der Zoll- und Steuerdirektion und von den Finanz- und Hauptsteuerämtern bezogen werden.

Karlsruhe, den 2. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Dr. Rieber.

Die Beschaffung junger Obstbäume betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen in den Landgemeinden.

In den nächsten Jahren werden junge Obstbäume schwer zu beschaffen sein. Die Nachzucht der Obstwildlinge (Sämlingepflanzen) wird daher von den Fachleuten in größerem Maße als seither aufgenommen werden müssen. Vor allem handelt es sich darum, Obstsamen zu Saatzwecken zu beschaffen, da solcher im Handel nur in unbedeutenden Mengen und zu sehr hohen Preisen angeboten wird. Es wird daher empfohlen, Sammelstellen für Obstsamen zu Saatzwecken zu errichten. Den Lehrern in Landgemeinden wird anheimgegeben, sich bei der Einrichtung solcher Sammelstellen zu beteiligen. Das Ergebnis der Sammlung wird am besten den Aufkäufern der Badischen Obstversorgung oder der Landwirtschaftskammer unmittelbar angeboten werden.

Karlsruhe, den 6. Januar 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Wohleb.

Veröffentlichungen des Landesgewerbeamts.

Dienstnachrichten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. Dezember 1918 den Hauptlehrer Martin Berl an der Gewerbeschule in Mannheim an die Gewerbliche Fortbildungsschule in Lauda versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. Januar 1919 ernannt
zu Fachlehrern:

die Hilfslehrer

Friedrich Glaser in Karlsruhe,

Theophil Meyer in Mannheim,

Ernst Heyder in Heidelberg,

Ernst Porsch in Rastatt (diesen unter Versetzung an die Gewerbeschule in Karlsruhe).

Diensterledigungen.

An der Gewerbeschule in Karlsruhe ist die Stelle eines gewerblich vorgebildeten Hauptlehrers zu besetzen.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag von L. Glockner in Karlsruhe) bis 30. Januar 1919 beim Landesgewerbeamt einzureichen.

An der Handelsschule in Karlsruhe ist auf Ostern 1919 eine etatmäßige Handelslehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag von L. Glockner in Karlsruhe) innerhalb 14 Tagen beim Landesgewerbeamt einzureichen.

Berichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Dezember v. J., den Aufwand für die Volksschulen betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 368), muß es in der ersten Zeile heißen: **den Ministerien** statt dem Ministerium.